

## **Vorwort**

Eifeler Christen und alle, die sich angesprochen fühlen, schließen sich zusammen, um Menschen, in Notsituationen, insbesondere Arbeitslosen, Armen und Ausgegrenzten eine Perspektive für ein menschenwürdiges Leben zu eröffnen und einen Beitrag zum sozialen Frieden zu leisten. Ihre Hilfe wollen sie geben in möglichst enger Verbindung mit den kirchlichen Gemeinden der Region Eifel und allen, die der Problematik aufgeschlossen sind.

## **§ 1**

### **Namen und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Sozialwerk Eifeler Christen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name Sozialwerk Eifeler Christen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monschau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung,
  - b) die allgemeine und berufliche Aus- und Fortbildung sowie die soziale, sozialtherapeutische und sozialpädagogische Betreuung von Arbeitslosen,
  - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - a) die soziale, sozialtherapeutische und sozialpädagogische Betreuung von Personen, die aufgrund der Arbeitslosigkeit in wirtschaftliche oder seelische Not geraten sind,
  - b) die Einrichtung von Kontakt- und Beratungsstellen für Arbeitslose,
  - c) die Einrichtung, Unterstützung und Vernetzung anderer sozialer oder caritativer Aktivitäten und Projekte,
  - d) die allgemeine und berufliche Aus- und Fortbildung in Werkstätten, bei Natur- und Landschaftspflegemaßnahmen und bei der Durchführung von Gebrauchtwarenbörsen und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Recyclingbereich, damit die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickeln, die eine soziale und berufliche Integration erleichtern.
  - e) die Betreuung ausländischer Mitbürger durch Hilfe bei Behördengängen, berufliche und allgemeine Aus- und Fortbildung, soziale und berufliche Integration,
  - f) die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der durch den Verein verfolgten steuerbegünstigten Zweck.

## **§ 2 neue Fassung**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Zwecke des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.**
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
  - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung,**
  - b) soziale, sozialtherapeutische und sozialpädagogische Betreuung von Personen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit in wirtschaftliche oder seelische Not geraten sind,**
  - c) Einrichtung von Kontakt- und Beratungsstellen für Arbeitslose,**
  - d) Einrichtung , Unterstützung und Vernetzung anderer sozialer oder caritativer Aktivitäten und Projekte,**
  - e) Allgemeine und berufliche Aus- und Fortbildung in Werkstätten, bei Natur- und Landschaftspflegemaßnahmen, bei der Durchführung von Gebrauchtwarenbörsen und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Recyclingbereich, damit die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickeln, die eine soziale und berufliche Integration erleichtern,**
  - f) Betreuung ausländischer Mitbürger durch Hilfe bei Behördengängen, berufliche und allgemeine Aus- und Fortbildung, soziale und berufliche Integration,**
  - g) Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der durch den Verein verfolgten steuerbegünstigen Zweck.**
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.**

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.**
- (2) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Ziele des Vereins fördert und unterstützt und die Satzung des Vereins für seine Tätigkeit anerkennt.**
- (3) Die Aufnahme erfordert eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig mit dem Datum der schriftlichen Beitrittsbestätigung durch den Vorstand.**
- (4) Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.**

- (5) Ein Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Bereits zu viel gezahlter Beitrag wird nicht erstatten.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit gegeben, sich vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich zu äußern.

## **§ 4**

### **Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und wenigstens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern jederzeit möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Die gerichtlichen und außer-gerichtlichen Belange des Vereins werde von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam wahrgenommen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben besondere Vertreter (Geschäftsführer) gemäß §30 BGB bestellen für folgende Geschäftskreise
  - a) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - b) Projektentwicklung, Projektdurchführung und Förderungspolitik (Erschließung von Förderprogrammen).

Der Geschäftsführer hat jeweils Einzelvertretungsvollmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind bis 1 Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Schwerpunkte der Arbeit, trifft nähere Bestimmungen über die Höhe und die Einziehung der Beiträge, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt über Satzungs-, Zweck und Namensänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Umfang der Rechnungsprüfung.
- (7) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 7**

### **Der Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Aufgaben. Der Beirat kann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung und die Arbeit des Beirates zu informieren. Der Beirat kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsführung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Eine Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Vermögensfall**

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Region Eifel im Bistum Aachen zu verwenden hat.
- (2) Sollte eine Verwendung innerhalb der Region Eifel im Bistum Aachen nicht möglich sein, so kann es auch anderen Regionen zu gleichen Zwecken zugeführt werden.

### ***§ 9 neue Fassung***

#### ***Vermögensfall***

- (3) ***Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen zwecks Verwendung für Förderung mildtätiger Zwecke in der Region Eifel im Bistum Aachen.***

Diese Satzung ist die seit dem 24.10.2012 gültige Fassung der Satzung.